

zu 05.3138

**Bericht
des Bundesrates über die Adoptionen in der Schweiz
(Antwort auf das Postulat Hubmann "Bericht über die Adoptionen")**

vom ...

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Nationalrat hat am 17. Juni 2005 mit der Annahme des Postulates Hubmann den Bundesrat beauftragt, einen Bericht über die schweizerische Adoptionspraxis vorzulegen. Der vorliegende Bericht entspricht dem Anliegen des Nationalrats.

Wir beantragen Ihnen daher, das folgende Postulat als erledigt abzuschreiben:

2005 P 05.3138 Bericht über die Adoptionen (17.03.2005, Hubmann)

Wir versichern Sie, Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Übersicht

Seit dem Inkrafttreten des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption¹ (Haager Adoptionsübereinkommen, HAÜ) und des dazugehörigen Bundesgesetzes vom 22. Juni 2001 (Bundesgesetz zum Haager Adoptionsübereinkommen über die Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen², BG-HAÜ) am 1. Januar 2003 hat das Adoptionswesen in der Schweiz einige grundlegende strukturelle Veränderungen erfahren. Zu erwähnen ist insbesondere die Schaffung von Zentralen Adoptionsbehörden in den Kantonen und beim Bund sowie die Übertragung der Aufsicht über die Adoptionsvermittlungsstellen an die Zentrale Behörde des Bundes.

Mit dem Postulat Hubmann vom 17. März 2005 wurde der Bundesrat beauftragt, einen Bericht über die schweizerische Adoptionspraxis in den letzten zehn Jahren vorzulegen.

Hauptsächliche Grundlage für den vorliegenden Bericht bildeten die rund dreijährigen Erfahrungen der Zentralen Behörde des Bundes sowie die zur Verüfung stehenden statistischen Informationen.

Nach einem Überblick über die derzeitige Situation (Ziff. 1) wird im Bericht vor allem auf die Fragen eingegangen, die im Postulat Hubmann gestellt wurden (Ziff. 2). Die Fragen wurden thematisch geordnet und unter den Titeln Allgemeines (2.1.), künftige Adoptiveltern (2.2.), adoptierte Kinder (2.3.), Adoptionsvermittlungsstellen (2.4.) und Statistik (2.5.) beantwortet. Der Bericht schliesst mit einem kurzen Fazit ab (Ziff. 3).

¹ SR 0.211.221.311
² SR 211.221.31

Bericht

1 Derzeitige Situation

Das Inkrafttreten des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption³ (HAÜ) und des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2001 zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen⁴ (BG-HAÜ) sowie mehrere Gesetzesänderungen⁵ haben die Situation im Adoptionsbereich in der Schweiz grundlegend verändert.

Da die meisten Adoptionsverfahren internationale Adoptionen betreffen (im Vergleich zur nationalen Adoption und zur Adoption innerhalb der Familie, siehe unten), haben die neuen Rechtsnormen und die Reorganisation der zuständigen Behörden zu erheblichen Fortschritten in diesem spezifischen Bereich geführt.

So verlangt das HAÜ in Bezug auf die Behörden, dass jeder Vertragsstaat eine Zentrale Behörde bestimmt, die sich im Bereich der Adoption zur Zusammenarbeit auf internationaler Ebene verpflichtet. In der Schweiz wird diese Aufgabe auf Bundesebene vom Dienst für internationalen Kinderschutz des Bundesamtes für Justiz, gemeinsam mit 26 Zentralen Behörden der Kantone (ZBK), wahrgenommen.

Die Rolle der Zentralen Behörde des Bundes (ZBB) besteht vor allem darin, die Tätigkeit der wichtigsten beteiligten Stellen im Adoptionsbereich (Vermittlungsstellen, ZBK) zu koordinieren, indem sie Richtlinien erarbeitet, Beratungen vornimmt und den Erfahrungsaustausch fördert. In der Regel hat die ZBB keinen direkten Kontakt zu den künftigen Adoptiveltern.

In Bezug auf die Beziehungen zum Ausland hat die ZBB den Auftrag, die Kommunikation mit den Zentralen Behörden der anderen Vertragsstaaten sicherzustellen. Sie leitet die Adoptionsdossiers an sie weiter, tauscht Informationen aus, regelt die Einzelheiten der Zusammenarbeit und nimmt an internationalen Tagungen teil. Zudem hat sie den Auftrag, eine Website mit aktuellen Informationen zu den Herkunftsländern zu führen⁶.

In Bezug auf die Kantone ist zunächst daran zu erinnern, dass die Aufnahme eines Kindes zur Adoption stets mit der Erstellung eines Berichts verbunden ist, mit dem die Eignung der künftigen Eltern zur Adoption abgeklärt wird⁷. Bis zum 31. Dezember 2002 waren dafür noch in zahlreichen Kantonen die Vormundschaftsbehörden zuständig. Falls die Adoptionsinteressierten für geeignet befunden wurden, wurde ein positiver Entscheid erlassen, und die Gesuchstellenden organisierten allein oder mit der Unterstützung einer Adoptionsvermittlungsstelle die Aufnahme eines ausländischen Kindes. Nach der Einreise des Kindes in die Schweiz informier-

³ SR 0.211.221.311

⁴ SR 211.221.31

⁵ Insbesondere die Art. 264, 268b, 268c, 269c und 316 Abs. 1^{bis} des Zivilgesetzbuchs (SR 210), die Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO; SR 211.222.338) und die Verordnung über die Adoptionsvermittlung (VAdoV; SR 211.221.36).

⁶ www.adoption.admin.ch

⁷ Art. 11a ff. PAVO.

Vormundschaftsbehörde die Einwohnerkontrolle des betreffenden Kantons und ordnete für die Dauer des Pflegeverhältnisses eine vormundschaftliche Massnahme an.

Seit dem 1. Januar 2003 ist in jedem Kanton eine einzige Behörde für das Adoptionswesen zuständig. Im Vergleich zu früher führte diese Neuerung vor allem in den Deutschschweizer Kantonen zu einer Zentralisierung: Heute besteht in jedem Kanton ein einziger, klar definierter Ansprechpartner für Adoptionsfragen⁸.

Die Zentralen Behörden der Kantone stehen somit in direktem Kontakt zu den Adoptionsinteressierten. Ihre Aufgabe beschränkt sich nicht mehr darauf, die Eignung zur Adoption abzuklären, Vorbereitungsarbeiten auszuführen und eine beratende Rolle zu spielen. Vielmehr sind sie nun auch dafür zuständig, die Adoptionsdossiers⁹ zusammenzustellen, die je nach Herkunftsland sehr unterschiedlich sein können, den Entscheid zu fällen, ein bestimmtes Kind bestimmten Adoptiveltern anzuvertrauen (Matching), eine Begleitung zu gewährleisten und nach der Adoption Berichte zu verfassen.

Abgesehen vom Matching-Entscheid können diese verschiedenen Aufgaben einer zugelassenen Organisation übertragen werden¹⁰. In diesem Zusammenhang ist ausserdem zu betonen, dass auch umfangreiche Informationsarbeit geleistet wurde, um die Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen und privaten Stellen zu fördern, die an den Adoptionsverfahren beteiligt sind.

Die konkrete Umsetzung all dieser Neuerungen hat unbestreitbar zu willkommenen Veränderungen in diesem Bereich geführt. In verschiedener Hinsicht sind erhebliche Fortschritte zu verzeichnen: bessere Berücksichtigung der Situation im Herkunftsland, Vereinheitlichung der Verfahren in der Schweiz, verstärkte Überwachung der Adoptionsvermittlungsstellen.

2 Fragen

2.1 Allgemeines

Welche Bedeutung misst der Bundesrat der Adoption zu? Welche Rolle spielt die Adoption in der Familienpolitik des Bundes?

Sowohl die Bedeutung der Adoption als auch ihre Rolle in der Familienpolitik sind marginal. Aus demografischer Sicht betrifft die Adoption pro Jahr im Durchschnitt 500 Fälle, im Vergleich zu jährlich 60 000 bis 70 000 Geburten. Die Adoption ist somit in erster Linie eine Privatsache. Die staatliche Intervention beschränkt sich darauf, die Eignung der künftigen Eltern zur Adoption festzustellen und jegliche Form von Missbrauch zu verhindern.

⁸ Art. 316 Abs. 1^{bis} ZGB

⁹ Art. 3, 5, 8 und 9 BG-HAÜ

¹⁰ Art. 5 Abs. 2 BG-HAÜ

Generell muss zwischen der nationalen Adoption (in der Schweiz geborenes Kind), der Adoption innerhalb der Familie¹¹ (Adoption des Stiefkindes) und der internationalen Adoption unterschieden werden. Auf internationaler Ebene spielt die Adoption als Kinderschutzmassnahme und auch zahlenmässig natürlich eine wichtigere Rolle als auf nationaler Ebene (durchschnittlich 52 nationale Adoptionen in den letzten zehn Jahren).

Die internationale Adoption untersteht namentlich den Regeln, die im UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹² und im HAÜ festgelegt sind. Heute gelangen die entsprechenden Grundsätze (Subsidiarität, Kindeswohl, Adoptierfähigkeit, Einholung der Zustimmung) in den Verfahren zur Anwendung, die von den Kantons- und Bundesbehörden durchgeführt werden.

Soll – gemäss Bundesrat – die Zentralstelle des Bundes als öffentlicher Dienst prioritär die Interessen des Kindes oder die der Eltern wahrnehmen?

Aus den oben erwähnten völkerrechtlichen Verträgen und aus dem schweizerischen Recht geht klar hervor, dass die internationale Adoption in erster Linie eine Kinderschutzmassnahme darstellt. Dieser Grundsatz gilt für das gesamte Verfahren, das in der Schweiz auf Kantons- und Bundesebene stattfindet.

Da die Schweiz ein Aufnahmeland ist, steht die ZBB den Eltern aus geografischer Sicht näher als dem Kind. Ihre Aktivitäten zeigen jedoch, dass sie das Wohl des Kindes höher gewichtet. So wurden beispielsweise die Adoptionen aus bestimmten Ländern aufgrund möglicher schwerer Missbräuche im Bereich der internationalen Adoption (Kambodscha, Guatemala) vorübergehend eingestellt. Die Publikationen der ZBB gehen ebenfalls in diese Richtung¹³.

Wer überprüft die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben im Adoptionsbereich?

Die ZBB, die ZBK, das Bundesamt für Migration (BFM), die Fremdenpolizei in den einzelnen Kantonen sowie die diplomatischen Vertretungen der Schweiz.

¹¹ Die spezielle Problemlage der Adoption innerhalb der Familie wurde 1995 anlässlich der Beratungen über die Änderung des Zivilgesetzbuchs diskutiert (15. Nov. 1995, BBl 1996, 155, Ziff. 243).

¹² SR 0.107

¹³ Urwyler David, «Erste Erfahrungen mit dem Haager Adoptionsübereinkommen», Familienrecht Praxis 3/2004, S. 536; Boéchat Hervé, «Die Adoptionsvermittlung: erste Erfahrungen mit der Aufsichtsbehörde des Bundes», Familienrecht Praxis 3/2004, S. 565; Tagungsunterlagen der Ersten schweizerischen Tagung zur internationalen Adoption vom 28./29. Oktober 2004, auf der offiziellen Seite der Zentralen Behörde des Bundes abrufbar: www.adoption.admin.ch.

2.2 Die künftigen Adoptionse Eltern

In der Schweiz gibt es 26 kantonale Zentralbehörden.

Wie garantiert der Bundesrat eine Gleichbehandlung der Eltern bezüglich der Abklärungen, der Rahmenbedingungen (Höchstalter der Gesuchstellenden; Einzeladoptionen; gesundheitliche Probleme der Gesuchstellenden, HIV; Höchstalter der aufzunehmenden Kinder usw.) und der Wartezeit bis zum Erhalt einer Pflegeplatzbewilligung?

Für die Beurteilung der künftigen Adoptionse Eltern sind die ZBK zuständig. Diese treten mehrmals jährlich im Rahmen der Conférence Latine des Autorités Centrales en matière d'Adoption (CLACA) für die Westschweiz und das Tessin und der Arbeitsgruppe Internationale Adoption (AGIA) für die Deutschschweiz zusammen, um ihre Erfahrungen auszutauschen und um zu versuchen, ihre Praxis zu vereinheitlichen. In die gleiche Richtung gehen auch die Organisation von Arbeitstagen, an denen Kantone und Adoptionsvermittlungstellen gemeinsam teilnehmen, sowie die Durchführung der Ersten schweizerischen Tagung zur internationalen Adoption im Herbst 2004 in Bellinzona.

Auch der rechtliche Rahmen, der durch das Zivilgesetzbuch (Art. 264 ff.), die Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) und die Rechtsprechung vorgegeben wird, gewährleistet eine gewisse Einheitlichkeit in Bezug auf die erwähnten Aspekte.

Sofern dies angebracht oder notwendig erscheint, kann die ZBB allgemeine Weisungen für den Vollzug des Übereinkommens erlassen¹⁴ (beispielsweise Übermittlung der Dossiers).

Die Wartezeit hängt vor allem von den personellen Ressourcen ab, die in den einzelnen ZBK verfügbar sind.

Welche Kriterien gelten für die Fähigkeit des Paares zur Adoption?

Neben den allgemeinen Kriterien, die im Zivilgesetzbuch festgelegt sind (Art. 264, 264a, 264b ZGB), sieht die PAVO (Artikel 11a bis 11g) vor, dass die Pflege von Kindern ausserhalb der Familiengemeinschaft der Bewilligung und der Aufsicht untersteht. Für die Ausstellung der Bewilligung und die Ausübung der Aufsicht ist die ZB des Wohnkantons zuständig. Soll ein ausländisches Kind, das bisher im Ausland gelebt hat, zur späteren Adoption aufgenommen werden, ist eine derartige Bewilligung notwendig, wenn das Kind das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat. Die Aufnahmebewilligung darf nur erteilt werden, wenn der künftigen Adoption keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen und die Umstände erwarten lassen, dass die Adoption ausgesprochen wird. Zudem darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die Pflegeeltern und ihre Hausgenossen nach Persönlichkeit, erzieherischer Eignung und Gesundheit sowie nach den Wohnverhältnissen für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes Gewähr bieten und das Wohl anderer Kinder der künftigen Adoptiveltern nicht gefährdet wird. Diese Voraussetzungen werden in

¹⁴ Art. 2 Abs. 2 Bst. d BG-HAÜ.

den Gesprächen überprüft, die von den Sozialarbeitern der ZBK geführt werden. Es sind auch ein Besuch in der Wohnung der Eltern sowie ein Gespräch mit den Kindern vorgesehen, die bereits im Haushalt leben.

Bei der Aufnahme eines ausländischen Kindes müssen zusätzliche Bedingungen erfüllt werden, die sich teilweise auf den Eigenschaften der Pflegeeltern und teilweise auf die Zustimmung der zuständigen Behörde des Heimatstaates beziehen. So müssen Pflegeeltern, die ein ausländisches Kind, das bisher im Ausland gelebt hat, zur späteren Adoption aufnehmen möchten, bereit sein, das Kind in seiner Eigenart anzunehmen und es entsprechend seinem Alter mit seinem Herkunftsland vertraut zu machen. Ausserdem müssen sie vor dem Erhalt der Aufnahmebewilligung eine Verpflichtung unterzeichnen, dass sie für den Unterhalt des Kindes in der Schweiz wie für den eines eigenen aufkommen, selbst wenn die Adoption nicht ausgesprochen wird, und dass sie dem Gemeinwesen die Kosten ersetzen, die dieses an ihrer Stelle für den Unterhalt des Kindes getragen hat. Diese Unterhaltspflicht bleibt selbst dann bestehen, wenn das Kind anderswo untergebracht werden muss. Sie erlischt nur, wenn das Kind von Dritten adoptiert wird oder in sein Herkunftsland zurückkehrt.

Welche Bedingungen sind zu erfüllen, um ein Kind adoptieren zu können (rechtsvergleichende Studie Schweiz/andere europäische Länder)?

Bei internationalen Adoptionen werden die Bedingungen, die einem Kind ermöglichen, adoptiert zu werden, in erster Linie von den Herkunftsländern festgelegt. Dabei handelt es sich grösstenteils um nichteuropäische Länder. Der BR erachtet somit eine rechtsvergleichende Studie im Rahmen dieses Berichts als nicht nutzbringend.

Im HAÜ sind minimale Regeln wie jene in Artikel 4 (Adoptionsfähigkeit des Kindes, Zustimmung der leiblichen Eltern), 5 (Rolle des Aufnahmestaates), 16 und 17 (zu befolgendes Verfahren) festgelegt. Auch in Art. 11c PAVO sind mehrere Elemente vorgesehen, die im Dossier des Kindes enthalten sein müssen (ärztlicher Bericht, Herkunft, bisherige Lebensgeschichte des Kindes, vom Herkunftsland erlassene Verfügung über die Adoptionsfähigkeit).

In Bezug auf die nationale Adoption sind diese Bedingungen in den Artikeln 265-265c ZGB festgelegt. Das Kind muss mindestens 16 Jahre jünger als seine Adoptiveltern sein und, sofern es urteilsfähig ist, seine Zustimmung zur Adoption erteilen. Die Zustimmung der Eltern darf frühestens sechs Wochen nach der Geburt des Kindes erteilt werden und kann innerhalb von sechs Wochen nach der Entgegennahme widerrufen werden.

In der folgenden Vergleichstabelle¹⁵ sind die Bedingungen aufgeführt, die in einigen Ländern an das Alter der künftigen Adoptiveltern gestellt werden:

Land	Mindestalter	Höchstalter	Min. Altersunterschied zum Kind	Max. Altersunterschied zum Kind
Belgien	25	In der Praxis: 45-50	15	-
Dänemark	25 Ausnahme: 18	-	in der Praxis: 14	Gesetzliche Ausnahmen
Deutschland	Ehepaar: 25 / 21 Einzelperson: 25 Stiefkind: 21	in der Praxis: 45	in der Praxis: angemessener Unterschied	Empfehlung: 40
Finnland	25 18 unter besonderen Umständen	In der Praxis: 55-58	-	In der Praxis: 45
Frankreich	28 oder 2 Jahre verheiratet	-	15 10 bei Stiefkind	-
Gross- britannien	Berücksichtigung bei der Abklärung	-	-	-
Irland	21	In der Praxis: 40-45	-	-
Italien	-	In der Praxis: 63	18	45
Luxemburg	Ehepaar: 25 / 21	-	15 10 bei Stiefkind	-
Niederlande	-	42, abgesehen von Ausnahmen	18	40, abgesehen von Ausnahmen
Norwegen	25 Ausnahme: 20	45, abgesehen von Ausnahmen	in der Praxis: 20	-
Österreich	Mann: 30 Frau: 28 Kann < sein, falls bereits Eltern-Kind- Beziehung besteht	In der Praxis: 45	18 16, wenn verwandt Kann < sein, falls bereits Eltern-Kind- Beziehung besteht	-
Schweden	25 Ausnahme: 18	Empfehlung: 45	-	-
Schweiz	35 oder 5 Jahre verheiratet	-	16	-
Spanien	25 für mindestens einen Ehepartner	In der Praxis: Beachtung der natürlichen biologi- schen Unterschiede	14	-

¹⁵ Quelle: «les conditions d'âge des candidats à l'adoption»; Auszug aus einem Dokument des Centre International de Référence pour les droits de l'enfant privé de famille (SSI/CIR), Genf

Auf welchen fachlichen Grundlagen beruhen diese Abklärungskriterien?

Sie beruhen auf dem HAÜ, dem BG-HAÜ, dem ZGB und der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO).

Hält es der Bundesrat nicht auch für opportun, das Adoptionsverfahren zu vereinfachen und administrativ zu erleichtern sowie effizienter (maximal sechs Monate Bearbeitungsfrist) und transparenter zu gestalten?

Nein. Auf administrativer Ebene sind in der Schweiz keine besonderen Probleme festzustellen. Die Beurteilungskriterien stellen einen Mindeststandard dar. Sie setzen voraus, dass mehrere Formvorschriften erfüllt werden (Sozialbericht, ärztlicher Bericht, Steuerbescheinigungen, Arbeitszeugnisse usw.). Das oben dargelegte Verfahren nimmt eine gewisse Zeit in Anspruch und lässt sich nur schwerlich verkürzen. Wie bereits erwähnt, hängt die Wartezeit in der Schweiz auch mit den personellen Ressourcen der ZBK zusammen.

Im Übrigen stellen die Herkunftsländer oft relativ hohe Anforderungen (Anzahl Dokumente, Übersetzungen, Beglaubigungen). Die Dauer der Verfahren vor Ort und die Wartezeit hängen zu einem grossen Teil von den Adoptionsmöglichkeiten in den Herkunftsländern ab (oft sehr lange Warteliste). Zudem steht es den Herkunftsländern frei, zusätzliche Bedingungen festzulegen (zum Beispiel psychologisches Gutachten über die künftigen Adoptiveltern).

2.3 Die adoptierten Kinder

Wie werden die Bedingungen zur Freigabe eines Kindes und das Verfahren im Heimatland kontrolliert, speziell wenn es sich um einen Nichtvertragsstaat des Haager Abkommens handelt?

Im Allgemeinen kann ein Kind erst in der Schweiz zur Adoption aufgenommen werden, nachdem die ZBK alle Umstände im Zusammenhang mit seiner Aufnahme überprüft hat und den künftigen Adoptiveltern eine definitive Aufnahmebewilligung erteilt hat. Diese Bewilligung stützt sich namentlich auf Art. 11c PAVO, gemäss dem die folgenden Unterlagen vorgelegt werden müssen: ein ärztlicher Bericht über die Gesundheit des Kindes, ein Bericht zur bisherigen Lebensgeschichte des Kindes, ein Dokument, das die Zustimmung der leiblichen Eltern des Kindes bescheinigt, sowie die Erklärung einer nach dem Recht des Herkunftslandes zuständigen Behörde, dass das Kind Pflegeeltern in der Schweiz anvertraut werden kann.

Findet die Adoption in einem Land statt, welches das HAÜ nicht ratifiziert hat, überprüft die diplomatische Vertretung der Schweiz diese Unterlagen im Zusammenhang mit der Ausstellung des Visums. In Bezug auf die Verfahren in den Vertragsstaaten des HAÜ müssen sich die Schweizer Behörden gemäss den im HAÜ festgelegten Grundsätzen auf die Informationen verlassen, die sie von den ausländischen Zentralen Behörden erhalten.

Hingegen besteht keine direkte Kontrolle über das Verfahren im Ausland. Die Frage, ob die für den Kinderschutz zuständigen Behörden ihren Verpflichtungen angemessen nachkommen, stellt sich letztlich für Vertrags- und Nichtvertragsstaaten gleichermaßen.

Oft bietet der Einbezug einer zugelassenen Adoptionsvermittlungsstelle zusätzliche Sicherheit und ist daher wünschenswert.

Wie garantiert der Bundesrat, dass zu adoptierende Kinder nicht auf Grund von Kinderhandel in die Schweiz gelangen?

Im Bereich der internationalen Adoption besteht eine Krise, welche sich durch die Diskrepanz zwischen der hohen Nachfrage nach Kindern gegenüber den Adoptionsmöglichkeiten in verschiedenen Herkunftsländern charakterisiert. Dies wirkt sich direkt auf die Entscheidungen oder gar auf das Verhalten der Adoptionsinteressierten aus.

Obwohl die Behörden und die Vermittlungsstellen die adoptionswilligen Eltern dafür sensibilisieren, dass eine Adoption aus einem HAÜ-Vertragsstaat vorzuziehen ist, bleiben die Wahl des Landes und der Bezug einer Vermittlungsstelle eine persönliche Entscheidung. Durch die Veränderungen, die nach dem Inkrafttreten des HAÜ in der Schweiz vorgenommen wurden, konnte die Sicherheit der Verfahren erheblich verbessert werden. Dies gilt umso mehr, als die Schweizer Behörden die Ansicht vertreten, dass die Grundsätze des Übereinkommens (zum Beispiel Zustimmung zur Adoption, Verbot von unstatthaften Vermögensvorteilen) auch auf jene Verfahren anzuwenden sind, die nicht dem HAÜ unterstehen. Eine völlige Sicherheit ist zwar nicht möglich, doch über das Dossier, das zum Kind eingereicht wird, wird eine strenge Kontrolle ausgeübt: Die darin enthaltenen Dokumente werden von der ZBK bei der Erteilung der Zustimmung oder von der diplomatischen Vertretung überprüft.

Zudem beteiligt sich die Schweiz intensiv an den Arbeiten zur Bekämpfung des Kinderhandels, die auf internationaler Ebene, vor allem im Rahmen der Vereinten Nationen¹⁶, durchgeführt werden.

2.4 Die Adoptionsvermittlungsstellen

Wie erklärt der Bundesrat, dass die Zentralstellen des Bundes und der Kantone gegenüber den Vermittlungsstellen die konkrete Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern als unerlässlich bezeichnen, obwohl diese Tätigkeiten im BG-HAÜ nicht vorgesehen sind?

Diese Zusammenarbeit ist in Art. 1 Bst. b HAÜ sowie über die Artikel 4 Abs. 1 und 5 Abs. 2 BG-HAÜ und die Artikel 6 Abs. 1 Bst. d, 9 und 16 Abs. 2 der Verordnung vom 29. November 2002 über die Adoptionsvermittlung ausdrücklich vorgesehen.

Zudem ist es im Interesse der künftigen Adoptiveltern und der adoptierten Kinder, dass die verschiedenen Beteiligten in den Adoptionsverfahren möglichst eng zusammenarbeiten, denn damit kann der Informationsaustausch verbessert und jede Form von Missbrauch verhindert werden.

¹⁶ 3. Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes betreffend den Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie

Wie erklärt sich der Bundesrat, dass in gewissen Kantonen Adoptionen z. B. aus Marokko oder über das Reisebüro En Route aus der Ukraine zugelassen werden, in anderen Kantonen jedoch nicht?

Die Kompetenzen der ZBB beschränken sich auf jene Länder, die das HAÜ ratifiziert haben. Für die anderen (wie beispielsweise Marokko und die Ukraine) sind weiterhin die Kantone zuständig. Die ZBB bleibt jedoch der Hauptansprechpartner der kantonalen Behörden und gibt regelmässig Stellungnahmen und Informationen zur Situation in den verschiedenen Herkunftsländern ab, unabhängig davon, ob es sich dabei um Vertrags- oder Nichtvertragsstaaten handelt.

Wie viele Verfahren laufen schätzungsweise inoffiziell (nicht vom Bund bzw. von den Kantonen zugelassene Vermittlungsstellen)?

Es ist nicht richtig, in der Schweiz von "inoffiziellen" Adoptionen zu sprechen. Jede in der Schweiz wohnhafte Person, die eine Adoption einleiten möchte, muss zwingend über eine vorläufige Aufnahmebewilligung verfügen, die von einer ZBK ausgestellt werden muss. So genannte Privatadoptionen (die ohne Beizug einer zugelassenen Vermittlungsstelle durchgeführt werden) sind hingegen völlig rechtmässig. Dem Bundesrat liegen keine verlässlichen Daten vor, um die Zahl der Adoptionen zu schätzen, die ohne Beizug einer zugelassenen Organisation durchgeführt werden.

Zurzeit sind folgende Fälle möglich:

- a. Adoption aus einem Vertragsstaat mit Vermittlungsstelle
Beispiele: Indien, Bolivien, Thailand
- b. Adoption aus einem Vertragsstaat ohne Vermittlungsstelle
Beispiele: Peru, Brasilien, Burkina Faso
- c. Adoption aus einem Nichtvertragsstaat mit Vermittlungsstelle
Beispiele: Nepal, Haiti, Nigeria
- d. Adoption aus einem Nichtvertragsstaat ohne Vermittlungsstelle
Beispiele: Ukraine, Russland

Für die Kategorien a, b und c ist über die Anzahl Dossiers, anhand der von der ZBB an die Heimatstaaten weitergeleiteten Dossier und der von den Vermittlungsstellen erstellten Jahresberichte eine zahlenmässige Erfassung möglich.

Für die Kategorie d könnten nur die Kantone anhand der erteilten Bewilligungen und der Meldungen über die in die Schweiz eingereisten Kinder Zahlen zur Verfügung stellen.

Eine gewisse Zahl von Fällen ist zudem in der obigen Einteilung nicht enthalten. Dies gilt beispielsweise für Adoptionen, die von Vermittlungsstellen mit Sitz im Ausland durchgeführt werden, für die Anerkennung von Adoptionen, die bei längeren Auslandsaufenthalten ausgesprochen werden, sowie für Adoptionen innerhalb der Familie.

Wie attraktiv sind Adoptionen, die durch staatlich beaufsichtigte Vermittlungsstellen getätigt werden, gegenüber Privatadoptionen?

In der Schweiz bedarf jede Person, die eine Vermittlungstätigkeit im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Adoptionsvermittlung (VAdoV)¹⁷ aufnehmen möchte, einer Bewilligung. Alle Adoptionsvermittlungsstellen in der Schweiz unterstehen der Aufsicht der Bundesbehörde.

Die Vermittlungstätigkeit im engeren Sinn, die letztlich darauf ausgerichtet ist, Personen zusammenbringen, die eine künftige Familie bilden könnten (Adoptivelter-Kind), darf nicht mit anderen Aufgaben oder Tätigkeiten verwechselt werden, die mit der Adoption zusammenhängen. Private Organisationen wie Espace-adoption, die Fachstelle für Adoption oder Vereinigungen von Adoptiveltern bieten verschiedene Dienstleistungen an, die eher darauf ausgerichtet sind, auf die Adoption vorzubereiten oder eine Nachbetreuung anzubieten. Somit finden in der Schweiz keine Adoptionen statt, die von privaten Organisationen durchgeführt werden, die nicht der Aufsicht des Bundes unterstehen.

Eine Adoption über eine Vermittlungsstelle bietet im Interesse der Kinder eine zusätzliche Sicherheit für den reibungslosen Ablauf des Verfahrens. Den künftigen Adoptionseltern bieten die Vermittlungsstellen verschiedene Vorteile: Vor dem Verfahren geben sie ihnen praktische Informationen zum Herkunftsland sowie zu den Adoptionsmöglichkeiten (Art des Kindes, Gesundheitszustand usw.) ab. Während des Verfahrens unterstützen sie die Eltern bei der Zusammenstellung ihres Dossiers entsprechend den Anforderungen des Herkunftslandes. Sie können sich auch vergewissern, dass das vorgeschlagene Kind tatsächlich den Möglichkeiten und Wünschen der Eltern entspricht. Auch die Begleitung vor Ort stellt für die Eltern eine grosse Hilfe dar. Dank ihren Erfahrungen und den Erfahrungen der Personen, die mit ihrer Mitwirkung ein Kind adoptiert haben, bieten die Vermittlungsstellen den Eltern auch nach dem Verfahren Unterstützung an.

Warum werden Privatadoptionen nicht verboten, obwohl man weiss, dass sie häufig durch illegale Machenschaften und kommerzielle Transaktionen zu Stande kommen?

Ohne Bewilligung darf niemand Adoptionsvermittlungstätigkeiten in der Schweiz aufnehmen. Hingegen sind die künftigen Adoptionseltern nicht verpflichtet, die Dienstleistungen einer zugelassenen Organisation in Anspruch zu nehmen, um in den Herkunftsländern Schritte im Hinblick auf eine Adoption einzuleiten (sofern das Herkunftsland diese zulässt).

Diese Frage kam bereits in den Beratungen zum HAÜ im Parlament zur Sprache. Auszug aus der Botschaft des Bundesrates vom 19. Mai 1999 betreffend das Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption sowie das Bundesgesetz zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen (BB1 1999, S. 5795, Ziff. 222.2).

¹⁷ SR 211.221.36. Definition in Artikel 2 VAdoV: «Als Vermittlung gelten der Hinweis auf die Gelegenheit, ein unmündiges Kind zu adoptieren, und gegebenenfalls dessen Unterbringung bei Pflegeeltern zur Adoption.»

«Übertragung von Aufgaben an Adoptionsvermittlungsstellen:

Es entspricht langjähriger schweizerischer Praxis, dass die Verantwortung für die massgeblichen Entscheidungen im Kindesrecht im Allgemeinen und im Adoptionsrecht im Besonderen in der Hand staatlicher Behörden liegt. Adoptionsvermittlungsstellen können zwar für die Vorbereitung des Pflegekinder- und des Adoptionsentscheides beigezogen werden (vgl. Art. 7 Abs. 2 Pflegekinderverordnung und Art. 268a ZGB) und leisten hier seit vielen Jahren wertvolle Dienste, doch kommt die Entscheidungsverantwortung letztlich allein den Pflegekinderaufsichts- und Adoptionsbehörden zu. An diesem System soll – trotz Kritik der direkt interessierten Organisationen – grundsätzlich nichts geändert werden, auch wenn das Haager Adoptionsübereinkommen eine weitgehende Delegation von Aufgaben an sich zulässt.

Gegen eine formelle Übertragung von Aufgaben der Zentralen Behörden nach dem Haager Übereinkommen auf Vermittlungsstellen spricht im Übrigen, dass diese bis auf weiteres nicht in der Lage wären, sich mit sämtlichen in der Schweiz anfallenden internationalen Adoptionen zu befassen. Die meisten Vermittlungsstellen haben sich auf eines oder einige wenige Länder spezialisiert und verfügen dementsprechend nur über die kantonale Bewilligung für die betreffenden Staaten. Die heute in der Schweiz tätigen Vermittlungsstellen können damit bei weitem nicht die ganze Bandbreite möglicher Herkunftsstaaten abdecken. Zu beachten ist zudem, dass die verschiedenen Vermittlungsstellen nicht über eine einheitliche Struktur oder ein gemeinsames Leitbild verfügen, sondern ihre Rolle durchaus unterschiedlich verstehen. So konzentrieren sich gewisse Vermittlungsstellen angesichts beschränkter Ressourcen auf ihre Tätigkeit im Ausland und überlassen die Verantwortung für die Auswahl der Adoptiveltern den Pflegekinderbehörden. Andere wiederum legen das Schwergewicht auf die Vorbereitung der Adoptiveltern. Vor diesem Hintergrund müssten daher die kantonalen Zentralen Behörden zumindest für eine Übergangszeit in jedem Fall als subsidiäre Anlaufstellen zur Verfügung stehen, wodurch Doppelspurigkeiten unvermeidlich wären. Im Übrigen ist damit zu rechnen, dass manche Vertragsstaaten Widerspruch gegen die Delegation von Aufgaben an zugelassene oder private Organisationen einlegen werden (Art. 12 HAÜ); im Verhältnis zu diesen Staaten müssten wiederum staatliche Stellen die grundsätzlich an die Vermittlungsstellen delegierten Aufgaben übernehmen.

Die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Vermittlungsstellen würde ferner deren Arbeit grundlegend verändern. Während sie heute frei bestimmen können, unter welchen Voraussetzungen sie für adoptionswillige Personen tätig werden wollen, müssten sie künftig grundsätzlich allen Interessierten offen stehen. Sie hätten ferner Gewähr dafür zu bieten, dass deren Eignung in einem Verfahren abgeklärt wird, das dem Grundsatz der Rechtsgleichheit genügt. Verfahren und Entscheidungen der Vermittlungsstellen müssten einer Rechtskontrolle zugänglich sein.

Schliesslich ist auch zu erwähnen, dass der obligatorische Beizug einer anerkannten Vermittlungsstelle bisher insbesondere deshalb postuliert worden ist, weil bei unabhängigen Adoptionen eine besondere Missbrauchsgefahr besteht. Durch die Schaffung zwischenstaatlicher Strukturen, welche die Überwachung und Kontrolle sämtlicher Adoptionen garantieren, wird diese Missbrauchsgefahr indessen massgeblich vermindert.

Zurückhaltung ist auch gegenüber der Übertragung von staatsvertraglichen Aufgaben auf private ausländische Organisationen angebracht. Deshalb wird vorgeschlagen, anlässlich der Ratifikation des Übereinkommens die Erklärung nach Artikel 22

Absatz 4 HAÜ abzugeben. Demnach kann die Adoption von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz nur durchgeführt werden, wenn im Aufnahmestaat die Aufgaben der Zentralen Behörde von staatlichen Stellen oder einer zugelassenen Organisation wahrgenommen werden.

Die typischen Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstellen bleiben mit der Ratifikation des Haager Übereinkommens bestehen. Nach Artikel 2 der Verordnung vom 28. März 1973 über die Adoptionsvermittlung (SR 211.221.36) ist unter Vermittlung der Nachweis der Gelegenheit, ein unmündiges Kind zu adoptieren oder adoptieren zu lassen, zu verstehen.

Diese Dienstleistung ist für die Adoptionswilligen weiterhin von grossem Nutzen, kann doch von den Zentralen Behörden des Heimatstaates des Kindes nicht erwartet werden, dass sie wie eine Adoptionsvermittlungsstelle tätig werden und für Adoptionswillige Kinder suchen. Ferner kann es zu den Aufgaben der Vermittlungsstellen gehören, die Dossiers im Auftrag der künftigen Adoptiveltern zusammenzustellen und Anträge an die Behörden vorzubereiten. Darauf wird in Art. 5 Abs. 2 E BG-HAÜ ausdrücklich hingewiesen.»

2.5 Statistik

Aus welchen Ländern stammen die adoptierten Kinder?

Wie viele Einreisebewilligungen erteilt der Bund in den letzten zehn Jahren?

Verfügt der Bund über genaue Statistiken, was die internationale Adoption betrifft?

Die derzeitigen Statistiken enthalten keine genauen Daten zu den internationalen Adoptionen; sie bieten jedoch bereichsbezogene Informationen, die es ermöglichen, allgemeine Angaben zu erhalten.

Die derzeit im Bundesamt für Statistik (BFS) und dem Bundesamt für Migration (BFM) verfügbaren Statistiken erfassen nicht dieselben Daten.

Aus der Jahresstatistik des BFS (nachstehenden *Tabellen 1 und 2*) geht die Zahl der Adoptionen hervor, die in der Schweiz jedes Jahr ausgesprochen oder anerkannt werden. Sie lässt sich nach Herkunftsland, Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Adoption, Zivilstand der Adoptionseltern, Wohnkanton bei der Aufnahme usw. aufschlüsseln.

Sie betrifft in erster Linie:

- die Adoptionen, die in der Schweiz ausgesprochen werden, nachdem der Heimatstaat das Kind zur Adoption freigegeben hat;
- die Anerkennung von im Ausland ausgesprochenen Adoptionen;
- die Adoptionen von ausländischen Stiefkindern nach fünf Jahren Ehe (Art. 264a ZGB).

In der Jahresstatistik des BFM (*Tabelle 3*) wird die Anzahl Aufnahmebewilligungen für ausländische Kinder verbucht, die zur Adoption oder aus anderen Gründen bei Pflegeeltern untergebracht werden.

Die unterschiedlichen Gesamtzahlen in den einzelnen Jahren sind darauf zurückzuführen, dass das BFM die Zahl der in die Schweiz eingereisten Kinder erfasst, während die Zahlen des BFS die Adoptionen selbst betreffen.

Adoptionen nach Heimatstaat des Kindes (Schweiz oder Ausland) und Zivilstand des Adoptierenden

Tabelle 1

Kinder mit schweizerischer Nationalität vor der Adoption

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Adoptiert durch:										
– ein Ehepaar	68	45	54	53	40	41	35	38	26	53
– eine Einzelperson	10	2	4	9	8	6	2	6	9	9
Total nationale Adoptionen	78	47	58	62	48	47	37	44	35	62
Adoption durch:										
– den Stiefvater	273	257	242	259	196	138	95	90	58	120
– die Stiefmutter	14	21	10	31	8	13	10	10	–	14
Total innerhalb der Familie	287	278	252	290	204	151	105	100	58	134
Total	365	325	310	352	252	198	142	144	93	196

Kinder mit ausländischer Nationalität vor der Adoption

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Adoptiert durch:										
– ein Ehepaar	459	485	490	444	381	447	447	468	644	535
– eine Einzelperson	9	21	16	12	10	9	11	10	12	22
Total Adoptionen ausserhalb der Familie	468	506	506	456	391	456	458	478	656	557
Adoption durch:										
– den Stiefvater	191	231	217	222	221	151	82	73	64	95
– die Stiefmutter	6	5	10	9	11	3	3	7	2	6
Total innerhalb der Familie	197	236	227	231	232	154	85	80	66	101
Total	665	742	733	687	623	610	543	558	722	658
Total nationale und internationale Adoptionen	1030	1067	1043	1039	875	808	685	702	815	854

Adoptionen nach Heimatstaat des Kindes (Schweiz oder Ausland)
Tabelle 2

Nationalität der Person vor der Adoption	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Total (einschliesslich der Schweiz)	1030	1067	1043	1039	875	808	685	702	815	854
Total (ausschliesslich der Schweiz)	665	742	733	687	623	610	543	558	722	658
Afghanistan	-	1	1	-	-	1	-	-	-	1
Ägypten	-	-	-	1	-	-	-	-	1	-
Albanien	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-
Algerien	1	3	2	1	2	2	2	-	2	2
Angola	1	2	5	2	1	2	-	-	2	1
Argentinien	2	-	3	-	1	2	4	1	-	-
Armenien	1	-	-	-	2	1	-	-	-	-
Aserbajdschan	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Äthiopien	4	2	7	13	6	7	25	31	58	43
Australien	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bahamas	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bangladesch	-	-	-	-	-	2	-	-	-	1
Belgien	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-
Benin	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-
Bolivien	6	2	-	3	5	2	2	3	-	3
Bosnien-Herzegowina	2	5	3	6	7	4	4	4	5	3
Brasilien	114	68	68	76	55	51	36	36	32	22
Bulgarien	2	2	3	4	8	13	15	15	19	15
Burkina Faso	3	3	1	-	-	2	1	4	2	1
Burundi	1	-	1	1	-	1	-	-	-	-
Chile	11	20	14	9	22	9	7	3	1	1
China	3	2	1	4	1	-	3	-	2	4
Costa Rica	1	1	-	2	1	-	-	2	-	-
Dänemark	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-
Deutschland	15	22	22	13	13	8	1	5	3	5
Dominica	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-
Dominikanische Republik	13	13	17	20	28	12	12	6	6	5

Nationalität der Person vor der Adoption	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Dschibuti	3	4	-	3	1	-	-	-	-	-
Ecuador	1	5	1	1	5	4	5	6	5	2
El Salvador	8	10	3	4	-	5	2	2	2	2
Elfenbeinküste	3	-	-	1	2	-	1	1	6	-
Eritrea	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-
Fidschi	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-
Frankreich	18	8	6	6	9	10	4	9	6	10
Gabun	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-
Georgien	-	-	-	1	1	-	-	-	1	-
Ghana	2	-	1	-	-	1	-	1	5	-
Grenada	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Griechenland	-	3	-	-	1	-	-	-	-	-
Grossbritannien	-	3	2	-	-	1	-	-	-	-
Guatemala	6	10	8	12	7	5	10	11	12	14
Guinea	-	-	2	1	-	2	-	-	-	-
Guinea-Bissau	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-
Haiti	14	14	17	16	18	9	6	8	9	7
Honduras	-	-	1	1	-	-	-	-	-	1
Indien	67	100	77	48	56	68	61	42	80	51
Indonesien	1	2	-	2	4	1	-	-	1	3
Iran	2	1	1	1	-	2	-	-	-	-
Irland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Israel	1	1	-	-	-	-	-	-	1	-
Italien	15	19	16	12	15	9	6	1	1	4
Jamaika	1	-	1	3	2	-	1	-	-	-
Kambodscha	2	-	1	3	1	-	2	-	3	11
Kamerun	2	8	8	9	17	11	12	5	3	6
Kanada	-	-	2	1	1	-	-	1	2	-
Kap Verde	-	-	2	-	-	1	-	-	-	1
Kasachstan	-	-	-	-	2	-	-	-	4	-
Kenia	5	4	2	1	2	4	1	3	4	4
Kolumbien	67	55	73	58	50	60	54	60	66	73
Kongo (Brazzaville)	-	-	-	-	-	-	-	2	2	6
Kongo (Kinshasa)	2	2	1	3	3	5	-	-	-	-

Nationalität der Person vor der Adoption	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Korea (Süd)	-	2	-	-	1	-	-	1	-	-
Kroatien	3	3	6	4	4	4	1	-	1	1
Kuba	-	-	1	1	1	1	-	1	-	-
Kuwait	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-
Laos	2	-	-	-	1	-	1	-	-	-
Lettland	-	-	-	-	3	2	5	-	-	3
Libanon	5	3	10	4	1	2	1	1	1	-
Liberia	-	1	1	1	-	-	-	-	-	-
Liechtenstein	-	1	-	-	1	-	-	1	-	-
Litauen	-	1	-	1	-	-	-	-	-	-
Luxemburg	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-
Madagaskar	10	8	8	11	11	13	8	11	22	3
Malaysia	-	-	-	-	1	-	-	-	-	1
Mali	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
Marokko	4	5	8	8	7	16	13	14	13	23
Mauritius	6	7	4	5	-	-	-	-	-	2
Mazedonien	1	-	3	2	1	-	-	1	5	2
Mongolei	-	-	-	-	-	-	-	1	-	2
Namibia	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-
Nepal	1	2	3	1	4	3	2	4	6	3
Nicaragua	2	1	3	2	3	1	-	2	-	-
Niederlande	-	-	1	2	1	-	-	-	1	-
Niger	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-
Nigeria	-	-	-	2	2	-	-	1	1	4
Norwegen	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-
Österreich	7	6	6	3	5	5	-	1	1	2
Pakistan	-	1	2	-	1	-	1	1	1	-
Palästina	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
Panama	2	-	-	1	-	-	-	-	-	-
Paraguay	2	-	1	1	-	-	-	-	-	-
Peru	15	12	8	7	7	2	1	4	4	2
Philippinen	20	38	41	31	22	9	13	12	9	21
Polen	2	8	8	10	6	5	3	3	8	9
Portugal	13	33	13	13	12	23	9	8	12	4
Ruanda	6	3	4	6	1	4	-	1	3	2

Nationalität der Person vor der Adoption	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Rumänien	24	36	40	28	31	38	43	45	52	22
Russland	13	16	30	23	26	33	37	56	46	51
Sambia	-	4	-	-	-	-	-	1	-	-
São Tomé und Príncipe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2
Schweden	1	1	-	-	-	2	-	-	-	-
Schweiz	365	325	310	352	252	198	142	144	93	196
Senegal	-	1	1	2	-	3	-	1	1	-
Serbien und Montenegro	25	23	12	15	15	5	7	14	17	20
Singapur	1	-	-	1	-	-	-	1	-	-
Slowakei	-	3	1	1	3	4	2	1	1	-
Somalia	-	4	-	-	-	-	-	-	-	1
Spanien	10	3	10	5	4	2	4	1	3	1
Sri Lanka	6	12	2	6	4	2	2	2	1	3
St. Lucia	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
Staatenlos	-	-	1	1	-	-	1	2	-	-
Südafrika	1	2	-	6	-	2	1	-	1	1
Taiwan	-	-	2	-	1	-	-	-	1	-
Tansania	-	1	-	1	-	-	-	-	-	-
Thailand	24	23	37	33	36	26	47	41	64	82
Togo	1	4	4	1	-	1	-	1	-	1
Trinidad und Tobago	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-
Tschad	-	1	-	-	1	1	2	1	-	1
Tschechische Republik	4	3	2	2	1	4	2	-	-	2
Tunesien	5	3	5	17	1	-	1	-	1	-
Türkei	7	7	2	8	2	1	2	4	2	3
Uganda	-	1	3	-	-	-	2	-	-	-
Ukraine	1	4	-	5	3	6	10	7	19	21
Ungarn	5	3	2	3	3	3	1	-	3	2
Uruguay	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
Usbekistan	-	-	-	-	-	1	-	1	-	-
Venezuela	1	2	-	6	-	2	4	-	3	-
Vereinigte Staaten	3	8	8	5	9	13	10	9	14	9
Vietnam	20	30	50	40	25	29	20	25	48	33

Nationalität der Person vor der Adoption	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Weissrussland	-	-	1	1	4	1	-	-	-	-
Zentralafrikanische Republik	-	-	1	-	-	1	-	-	-	-
Zimbabwe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1

Anzahl Einreisebewilligungen für ausländische Kinder, die zur Adoption oder aus anderen Gründen bei Pflegeeltern untergebracht werden.

Tabelle 3

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Total	503	466	456	518	496	478	457	474	366	366
EUROPA	85	92	93	165	134	152	117	105	100	57
Albanien	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bosnien	-	1	1	1	-	1	-	2	2	2
Bulgarien	1	7	6	14	22	16	17	11	8	2
Deutschland	-	4	2	1	5	3	-	2	-	1
Frankreich	-	3	5	5	1	1	2	-	1	1
Griechenland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Grossbritannien	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Italien	4	1	1	-	1	-	-	-	2	-
Ex-Jugoslawien	1	2	1	-	-	-	-	-	-	-
BR Jugoslawien	-	-	-	-	-	-	5	7	-	-
Jugoslawien	-	3	1	4	-	-	-	-	-	-
Kosovo	-	1	-	1	-	-	-	-	-	-
Kroatien	3	1	-	1	-	1	-	1	-	-
Lettland	-	1	2	3	3	1	-	1	-	-
Mazedonien	3	1	-	-	-	-	3	3	2	3
Moldawien	1	1	3	5	8	7	-	-	2	1
Österreich	-	2	-	2	-	2	-	-		
Polen	4	4	2	1	3	1	2	8	6	3
Portugal	7	9	8	14	6	10	4	2	-	-
Rumänien	33	30	23	66	37	50	38	22	22	5
Serbien	-	1	1	-	-	-	-	-	8	6
Spanien	-	2	1	-	2	1	2	1	1	1

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Russland	22	14	29	36	38	39	35	28	32	18
Tschechoslowakei	-	1	-	-	1	-	-	-	1	-
Türkei	2	1	1	1	1	3	1	1	-	2
Ukraine	-	1	4	10	6	10	6	13	12	11
Weissrussland	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
Ungarn	2	1	2	-	-	1	2	3	-	1
Zypern	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
NORD-AMERIKA	6	4	10	8	9	8	7	8	8	4
Vereinigten Staaten von Amerika	6	4	10	8	9	8	7	8	8	4
MITTEL-AMERIKA	45	52	29	38	39	22	29	43	28	18
Costa Rica	2	1	2	-	-	-	-	-	-	-
Domin. Republik	2	-	5	4	3	1	3	7	-	-
El Salvador	2	1	3	4	4	-	4	5	2	2
Guatemala	11	11	4	9	10	10	11	13	7	3
Haiti	19	27	7	11	8	5	4	9	10	11
Honduras	2	-	-	-	-	-	-	1	1	-
Jamaika	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-
Mexiko	7	11	8	9	11	6	7	8	8	1
Nicaragua	-	1	-	-	2	-	-	-	-	1
Grenada	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-
SÜD-AMERIKA	147	135	121	101	114	76	82	73	51	35
Argentinien	1	-	-	-	1	-	-	-	-	-
Bolivien	1	2	2	3	4	5	1	1	-	1
Brasilien	51	65	33	42	32	15	17	12	7	9
Chile	13	20	18	6	4	1	-	-	2	-
Ecuador	1	1	3	5	3	3	4	2	2	1
Kolumbien	78	46	62	44	68	46	56	57	38	21
Paraguay	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Peru	2	-	1	-	1	6	4	1	2	3
Uruguay	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
Venezuela	-	-	2	1	1	-	-	-	-	-

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
AFRIKA	49	49	46	57	67	71	62	100	64	125
Ägypten	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-
Äthiopien	10	9	9	20	24	26	31	50	21	73
Algerien	-	2	1	1	1	-	1	1	1	1
Angola	-	-	-	-	-	2	-	2	-	-
Burundi	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Benin	-	1	-	-	4	-	-	2	1	-
Dschibuti	2	3	1	-	-	-	-	-	-	-
Elfenbeinküste	1	-	-	-	-	-	3	-	1	-
Ghana	-	-	1	1	-	-	-	4	1	-
Guinea-Bissau	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kamerun	-	-	1	3	2	2	2	1	2	-
Kap Verde	-	2	-	-	1	-	-	1	1	-
Kenia	-	1	-	2	1	3	-	3	3	3
Kokngo	-	-	-	-	-	1	1	-	2	-
Liberia	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
Madagaskar	10	13	12	10	12	12	11	4	7	9
Malawi	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-
Marokko	4	4	15	11	12	15	6	13	14	23
Mauritius	3	-	1	-	-	-	-	-	1	1
Mosambik	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Niger	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
Nigeria	1	1	-	-	-	1	-	4	-	1
Burkina Faso	1	-	-	3	2	1	3	1	1	1
Ruanda	4	2	1	-	1	3	-	3	1	5
São Tomé / Príncipe	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-
Senegal	-	1	1	-	1	-	1	-	-	2
Somalia	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
Südafrika	3	2	1	-	-	-	-	2	-	-
Namibia	-	-	-	-	-	-	2	3	-	-
Tansania	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-
Togo	1	1	1	1	-	-	-	-	3	3
Tschad	-	-	1	1	-	1	-	2	1	1
Tunesien	4	5	-	1	-	1	-	1	-	1

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Uganda	-	-	-	1	2	-	-	1	1	-
Zaire	1	1	-	-	3	-	-	-	-	-
Zentralafrikanische Republik	-	-	-	1	-	-	1	-	-	-
Eritrea	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-
Zimbabwe	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
ASIEN	170	123	155	149	133	147	160	143	115	127
Armenien	-	1	1	1	-	1	-	-	-	-
Bangladesch	2	-	-	-	-	-	-	1	-	-
China (Taiwan)	-	-	1	-	1	-	-	1	1	2
Volksrep. China	2	3	4	1	2	-	1	-	1	1
Hongkong	-	-	-	-	-	1	-	1	-	-
Indien	84	53	76	84	49	46	56	45	28	39
Indonesien	-	-	1	-	-	-	-	-	3	-
Irak	-	-	-	-	-	-	1	1	1	-
Iran	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1
Israel	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
Japan	-	-	-	1	-	1	-	-	-	1
Jordanien	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-
Kambodscha	-	2	-	1	1	-	-	-	5	1
Kasachstan	-	-	-	-	-	2	2	9	-	-
Kirgistan	-	-	-	1	-	-	2	-	-	-
Korea	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Kuwait	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Libanon	7	2	3	3	1	-	-	-	2	-
Malaysia	-	-	-	-	-	3	-	-	-	2
Nepal	2	2	5	5	4	-	-	-	5	5
Pakistan	1	-	-	1	-	4	4	1	-	-
Philippinen	6	7	9	2	9	2	-	-	9	6
Singapur	-	-	-	-	1	6	5	5	-	-
Sri Lanka	5	4	1	2	3	-	-	-	6	3
Thailand	11	15	19	23	42	2	2	6	48	63
Tibet (China)	-	-	-	-	-	45	54	39	-	-
Usbekistan	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Vietnam	50	33	33	24	20	-	-	-	6	1

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
OZEANIEN	-	-	1	-	-				-	-
Franz.-Polynesien	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-

Wie viele offizielle Adoptionsverfahren sind in der Schweiz hängig, wie viele wurden durchgeführt (Statistik der letzten zehn Jahre, im Speziellen auch Vergleich vor/nach der Einführung des Haager Abkommens) ?

Dazu sind keine Zahlen verfügbar.

3 Fazit

In der Schweiz ist der gesamte rechtliche Rahmen im Adoptionsbereich seit bald drei Jahren funktionsfähig. Die in dieser Zeit gesammelten Erfahrungen zeigen, dass die Änderungen, die im Zusammenhang mit der Ratifikation des HAÜ eingeführt wurden, nicht nur wünschenswert, sondern notwendig waren. Dank diesem Instrument und der vielseitigen Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Behörden im In- und Ausland, konnte für die nationale und insbesondere für die internationale Adoption eine tragfähige Basis geschaffen werden, die es in den kommenden Jahren auszubauen gilt.

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass in den Kantonen und bei den Adoptionsfachleuten die Meinungen in einigen Punkten weiterhin unterschiedliche Auffassungen bestehen. Dies gilt beispielsweise für die Frage, ob die ZBB auch in Bezug auf die Nichtvertragsstaaten des HAÜ zuständig sein sollte oder für die Verpflichtung, für jedes Verfahren im Bereich der internationalen Adoption die Dienste einer Vermittlungsstelle in Anspruch zu nehmen. Der Bundesrat verschliesst sich daher einer weiteren Reform des schweizerischen Adoptionsrechts in Zukunft nicht. Angesichts von kaum drei Jahren Praxis erachtet er es jedoch als verfrüht, diese Reform bereits jetzt ins Auge zu fassen.